

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

335. 313. Das zu Berlin am 31. März 1880 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1366. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880.

Nr. 1367. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24. März 1880.

336. 314. Das zu Berlin am 2. April 1880 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1368. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880.

Nr. 1369. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

337. 306. Das zu Berlin am 31. März 1880 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8710. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preussischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. von 1877 S. 111 ff.). Vom 10. März 1880.

Nr. 8711. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880.

Nr. 8712. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1880, betreffend den Bau der durch die Gesetze vom 9. und 7. desselben Monats zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

338. 254. Päckereiverkehr mit Dänemark.

Vom 1. April d. J. ab werden Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Tage für ein solches frankirtes Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1880.

Paket beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

339. 319. Betreffend die Entlassung solcher Personen aus den Gefängnissen, welche auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestraft worden sind.

Da es im Interesse der Sicherheitspolizei wünschenswerth erscheint, daß die Ortspolizeibehörden Kenntniß erhalten, wenn die aus §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestrafte Personen nach verbüßter Haft aus dem Gefängnisse entlassen werden, so bestimme ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, Folgendes:

1. Der Gefängnißvorsteher hat für die auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestrafte Personen bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung sie verurtheilt sind und daß sie die Strafe verbüßt haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

2. Die Entlassung der bezeichneten Personen ist in der Art herbeizuführen, daß sie der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt werden.

3. Die besonderen Vorschriften der Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 251), bleiben in Geltung.

Berlin, den 22. März 1880.

Der Justizminister: Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden und die zum Ressort des Justizministers gehörigen Gefängnißverwaltungen.

I. 1354. S. 24. Vol. 10.

340. 320. Betreffend die Abänderung von Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Die Ziffern 1 und 3 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (Just.-Minist.-Bl. S. 251), werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine be-

glaubige Weisheit der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu überenden, in dessen Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort des Beschuldigten liegt.

Der König 2 des §. 19 der Geschäftsordnung für die Schreibämter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten wird dahin abgeändert, daß in das Verzeichnis der bestraften Personen nur die Namen derselben Personen aufgenommen werden, welche wegen Verbrechen oder Vergehens bestraft sind.

1. Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abkündung des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu überenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Beschuldigten liegt.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks- oder Districtsbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amtshauptmann, Amtmann, Hauptvogt, Kirchspielvogt), in den Land-

rätlichen Kreisen unter der Adresse des Landrats bezugs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde. Berlin, den 22. März 1880.

Der Justizminister: Friedberg. Als sämtliche Justizbehörden. I. 1280. 8. 24 Vol. 10.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

341. 302. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1880 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Landrentenamt zu Gieseb im Hauptamtbezirk Wenden die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Antrage auf Steuervergütung auszuführenden Viers beigelegt worden ist.

Berlin, den 14. März 1880. Der Finanz-Minister. J. K. 93: Haffelbach.

Beziehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. März 1880. Der Provinzial-Steuer-Director: Kreuzberg.

Notiz der Constantinilien-Durchschnittspreise im Re-

Table with columns for grain types (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) and quality (gut, mittel, gering) for various regions (1-18). Includes sub-headers for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: Weizen 23.90, Roggen 18.84, Gerste 15.88, Hafer 11.20.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen veredelte Brauerei pro März cr., geben für sowie in Col. 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie folgt: Bannay wie Barmen, wie Reuß, Rees wie Bielef.

Anmerkung 2. In Bielef kostete im März cr. 1 Liter Weiz 0,15 Mark, 1 Liter Gistig 0,20 Mark, 1 Kilogr. Düsseldorf, den 6. April 1880.

342. 307. Der jetzige kommissarische Hülfslehrer Peter Teich zu Rheidt ist von uns zum definitiven Hülfslehrer bei dem Seminar zu Rheidt ernannt worden. Coblenz, den 23. März 1880. Königlich-provinzial-Schul-Collegium. v. Kerst.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

343. 308. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescript vom 19. November pr. und 22. d. Mts. (Nr. 9144/79 und 219380) dem Vorstand des Weichhaus-Vereins zu Trier die Erlaubniß ertheilt, in diesem event. im nächsten Jahre eine öffentliche Verlosung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die betreffenden Lose in dem Bereich der Rheinprovinz abzusetzen.

Es sollen 175 000 Lose à 2 Mark ausgegeben werden.

Der Vertrieb dieser Lose ist sonach in unserem Bezirke nirgends zu beanstanden. Düsseldorf, den 31. März 1880. I. IIa. 1002.

weisung der Provinzial-Steuer-Director: Kreuzberg. Düsseldorf, den 7. April 1880. III. III. 4561.

Table with columns for grain types (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) and quality (gut, mittel, gering) for various regions (7-21). Includes sub-headers for 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kosten 1 Kilogramm'.

die betreffenden Kreise die gleichnamigen Refirungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, dieser) Düsseldorf (Rand) wie Barmen, Wülheim a. d. Ruhr wie Duisburg, Reimann wie Oberfeld, Gressenbrod

Rierenfeld 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwanbrod 0,19 Mark.

348. 316. Die erste Ausfertigung des dem Schiffer Wilhelm Hentges zu Homberg unterm 5. Februar 1875 (I. III. A. Nr. 941) von uns ertheilten Rheinschiffer-Patentes, welches der Genannte angeblich verloren hat, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. März 1880. I. III. A. 1225.

349. 309. In der königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen, zu welchem sowohl die bereits an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer, als auch Candidaten des höheren Schulamts zugelassen werden.

Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten, insbesondere die Reisekosten und die monatlich auf ca. 120 M. sich belaufenden Unterhaltungskosten sind zunächst von den Lehrern selbst zu tragen, jedoch können in geeigneten Fällen Beihilfen aus Centralfonds, jedoch lediglich zu den Unterhaltungskosten gewährt werden.

Etwaige Anmeldungen zur Theilnahme an dem Kursus sind von den zu unserm Ressort gehörenden Lehrern bis zum 15. Juni d. J. auf dem Instanzenwege einzureichen, und zwar ist den Meldungen ein gehörig motivirtes ärztliches Attest, daß Körperzustand und Gesundheitsbeschaffenheit die mit erheblichen Anstrengungen verbundene Ausbildung gestatten, beizufügen.

Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfalle die definitive Aufnahme abhängt.

Düsseldorf, den 31. März 1880. II. A. 2537.

350. 310. Auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 17. März 1877 will ich für diesmal noch genehmigen, daß der dortige landwirthschaftliche Bezirks-Verein zu derjenigen Auspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und sonstigen gewerblichen Gegenständen für die Haus- und Landwirthschaft, welche derselbe in Verbindung mit dem daselbst am 3. und 4. Mai d. J. stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindvieh-Markte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Die Direktion setze ich hiervon auf das Gesuch vom 19. v. Mts. mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich die Regierungen der genannten Provinzen heut mit entsprechender Weisung versehen habe.

Berlin, den 23. März 1880.

Der Minister des Innern. J. A.: Ribbed.

An die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit der Anweisung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Vertrieb der desfalligen Loose, deren Preis 2 Mark pro Stück beträgt, im diesseitigen Bezirke nirgends zu beanstanden ist.

Düsseldorf, den 2. April 1880. I. IIa. 1635.

351. 322. In Folge der Errichtung einer zweiten

ständigen Kreis-Schul-Inspectorstelle im Stadt- und Landkreise Essen, welche dem Lehrer an der höheren Töchter-Schule I. Dr. Fuchte in Essen commissarisch übertragen worden ist, sind die Kreis-Schul-Inspectionbezirke im Stadt- und Landkreise Essen vom 1. ds. Mts. ab bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

Es sind unterstellt:

A. Dem Kreis-Schulinspector Plagge in Essen:

a. die sämtlichen Schulen in der Bürgermeisterei Alteneffen, sowie

b. die Volks- und Privatschulen in der Stadtgemeinde Essen und der Bürgermeisterei Altendorf, zu b. jedoch mit Ausnahme der evangelischen Schulen;

B. Dem commissarischen Kreis-Schul-Inspector Dr. Fuchte in Essen:

a. die katholischen Schulen in den Bürgermeistereien Vorbeck, Kettwig Stadt und Land und Werden Stadt und Land, und

b. die sämtlichen Schulen in den Bürgermeistereien Steele Stadt und Land, Stoppenberg und Kellinghausen;

C. Dem Kreis-Schul-Inspector, evangelischen Pfarrer Brüggemann in Kettwig: die evangelischen Schulen in den Bürgermeistereien Altendorf, Kettwig Stadt und Land, Werden Stadt und Land, Stadt Essen und Vorbeck.

Düsseldorf, den 1. April 1880. II. A. 2531.

352. 329. Dem Kassirer bei der Kaiserlichen Reichsbank zu Essen Emil Ephraim-Dresler, ist die Genehmigung ertheilt worden, an Stelle des obigen Namens fortan den Familiennamen „Dresler“ zu führen.

Düsseldorf, den 31. März 1880. I. I. 672.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

353. 304. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig gedruckte und dortselbst im Verlage von Wilhelm Hasenclever erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des II. Berliner Wahlkreises!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 31. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

354. 283. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar cr. und 9. März cr. werden mit dem 1. April cr.:

1. die königlichen Directionen der Westfälischen Eisenbahn in Münster und der Main-Weserbahn in Cassel aufgelöst und deren Verwaltungsbezirke mit dem Bezirke der unterzeichneten königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover vereinigt;

2. die dieseitigen königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Hannover, Harburg, Bremen und Cassel aufgelöst;

3. in Hannover, Bremen, Münster, Dortmund und Paderborn (je 1) und in Cassel 2 von uns ressortirende „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter“, welche in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, errichtet werden.

Die Geschäftsbezirke der sub 3 genannten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind wie folgt abgegrenzt:

Für das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt in

1. Hannover die Bahnstrecken Minden-Hannover-Braunschweig'sche Landesgrenze, Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg mit Echem-Hohnstorf;

2. Bremen die Bahnstrecken Wunstorf (excl. Bahnhof Wunstorf) Bremerhafen, Burglesum-Begelesd.;

3. Münster die Bahnstrecken Emden-Münster-Hamm (excl. Bahnhof Hamm), Rheine-Minden (excl. Bahnhof Minden), Münster-Enschede;

4. Dortmund die Bahnstrecken Welber-Sterkrade, Hamm-Paderborn (excl. Bahnhof Paderborn);

5. Paderborn die Bahnstrecken Paderborn-Nordhausen (excl. der Bahnhöfe Nordhausen und Northeim), Herzberg-Braunschweig'sche Landesgrenze bei Badenhäusen, Altenbeken-Warburg, Dittbergen-Holzwinden;

6. Cassel, Betriebs-Amt Cassel I die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. der Bahnhöfe Hannover und Cassel), Lehrte (excl. Bahnhof Lehrte)-Hildesheim-Nordstemmen;

7. Cassel, Betriebs-Amt Cassel II die Bahnstrecke Cassel-Gießen-Frankfurt a. M.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind, im wesentlichen in demselben Umfange wie seither den Eisenbahn-Commissionen ob; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen (Verträge, Proceße, Vergleiche etc.) für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten. —

In Folge dieser anderweiten Organisation unserer erweiterten Verwaltung fallen die seitherigen Betriebs-Inspectionen der Westfälischen und Main-Weserbahn und die Functionen der Oberbeamten mit dem 1. April d. J. weg.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich der Untersuchung und Entscheidung von Fracht- und Entschädigungs-Reclamationen insofern eine Aenderung ein,

als sämtliche Gepäcks-, Vieh-, Güter-Fracht-Reclamationen, sowohl aus dem Local-Verkehr, als aus den Verbands-Verkehren von der unterzeichneten Direction erledigt werden, während alle übrigen Reclamationen bei den genannten Betriebs-Aemtern zur Untersuchung bezw. zum Austrage gelangen.

Die Reclamationen erstgedachter Art sind daher vom genannten Tage ab direct an uns, die übrigen dagegen an dasjenige Betriebs-Amt zu richten, in dessen Bezirk die Aufgabe- oder die Bestimmungsstation der betreffenden Sendung belegen ist.

Hannover, den 26. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

355. 293. Technicum Einbeck, (Prov. Hannover.)

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der königl. Regierung stehende höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das Sommersemester am 20. April cr.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Magistrat: oder die Direction:
W. Eckels, Dr. Dr. A. Stehle.

356. 327. Durch rechtskräftiges Urtheil des ersten Civil-Senats des königlichen Oberlandesgerichts zu Köln, als Disciplinar-Gericht, vom 4. Februar cr., ist gegen den Notar Anton Joseph Wüst zu Neunkirchen eine Suspensionsstrafe von drei Monaten verhängt worden, welche vom Tage des Urtheils ab läuft.

Saarbrücken, den 6. April 1880.

Der königliche Erste Staatsanwalt: Pattberg.

357. 330. Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern folgende im 1. Vierteljahr eingegangenen unanbringlichen Gegenstände.

1. Geld- und Packetsendungen:

1 Postanweisung aus Kaldenkirchen vom 29. Mai 1879 an Nik. Billen in Geldern — postlagernd — über 3 Mark, 1 Postanweisung aus Oberhausen vom 30. October 1879 an die Hauptsteueramtskasse in Duisburg über 1 M. 50 Pfg., 1 Postanweisung aus Barm. Wupperfeld vom 30. September 1879 an die Gewerbe-Kunstausstellung in Düsseldorf über 8 M., 1 Postanweisung aus Düsseldorf 3 vom 26. November 1879 an Moritz Frank in Hamburg über 3 M., 1 Postanweisung aus Düsseldorf 1 vom 4. September 1879 an Schulz in Hagen (dieselbst nicht eingegangen) über 44 M. 25 Pfg., 1 Postanweisung aus Wesel vom 5. Dezember 1879 an das Haupt-Steueramt in Duisburg über 3 M. 50 Pfg., 1 Postanweisung aus Grefeld 1 vom 15. September 1879 an G. Coenen in M.-Glabbach über 20 M., 1 Postanweisung aus Erkrath vom 5. September 1879 an Trimborn-Gymnich über 3 M. 1 Brief aus Düsseldorf 2 vom 26. November 1879 an Medenslod in Bredenev, enthält 3 M. in Briefmarken, 1 Brief aus Düsseldorf 1 vom 14. Februar 1880 an Wwe. Viermann in Ostensfelde enthält 3 M. in Kassenscheinen.

2. Aufgefundene Gegenstände:

Baumwollenes Band, Tabak, Cigarren, Wäsche, Messingbeschläge, 5 Regenschirme, Handschuhe und 2 Brillen.

Die unbekanntenen Absender bezw. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Postdirection oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden. — Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft und

358. 323. Auf Antrag der Stadtgemeinde Wülfrath hat die Königliche Regierung in Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 7. October 1879 als zur Anlage des neuen Communalweges II. Classe Brücke-Ewalds noch erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wülfrath und Mettmann belegene Grundflächen angeordnet.

der Erlös, sowie die aus den Postanweisungen und Werthsendungen herrührenden Beträge der Postarmen-kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 3. April 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Culturart des Grundstücks.	Name und Wohnort der Eigenthümer.
	Are.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
I. Gemeindebezirk Wülfrath.						
1	7	73	A.	503	Wiese	Defonom Friedrich Schwarzdeich zu Kliff.
2	2	43	Wülfrath	504	Wiese	
3	—	44	"	636/500	Weide	
4	1	20	"	635/497	Hofraum	
5	1	31	"	633/497	Weide	
6	4	37	"	632 497	Hausgarten	
7	—	55	"	499	Wiese	
8	42	88	"	505	Ackerland	
9	—	15	Flandersbach	506		
	6	29	"	507	Holzung	
10	11	52	"	418	Wiese und Ackerland	
11	2	90	"	419	Wiese	
12	—	30	"	724/415	Weide	
13	16	56	"	416	Hofraum und Hausgarten	
			"	424	Ackerland	
II. Gemeindebezirk Mettmann.						
14	2	40	4	209/99	Wiese	Wirth Wilhelm Holz zu Bringmannshaus.
15	—	42	Mettmann	205/X. 102	Holzung	

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Dienstag, den 20. April cr.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem Bürgermeister-Amte in Wülfrath anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Bohwinkel, den 5. April 1880.

Der Abschätzungs-Commissarius: v. Estorff, Königl. Landrath.

Sicherheits-Polizei.

359. 317. Es sind gestohlen worden:

1. dem Bauunternehmer C. Bötticher zu Dortmund aus seinem an dem Feldwege von Wattencheid nach der Beche Fröhliche Morgen-sonne gelegenen Lokomotiv-Geräthschuppen am 10. März d. J. Mittags zwischen 12 bis 1 Uhr: 11 Stück Messinglager, mit Weißmetall ausgegossen, für die Pleuel-Kuppelstangen einer Lokomotive von 45 Pferdekraft, im Werthe von 120 Mark, 2 vollständige Schneidkluppen mit Bohrer etc., im Werthe von 60 Mark, 1 großer Messing-Wassertrahn im Werthe von 20 Mark (S. 269—80 I);

2. der Beche Erbenbank zu Umstand, in der Zeit vom

31. Januar bis 2. Februar d. J. mittels Einbruchs: 6 Hakenstiele von Buchenholz, 2 Paar graue Mannssocken, 1 leinenes Handtuch, am Rande roth und blau gestreift und L. K. gezeichnet, 1 Grubenanzug von schwarzem Zeug, bestehend aus Bergmannskittel und Hose, 1 eiserner Kochtopf mit 3 Beinen, 1 Paar neue Holzschuhe (S. 301—80 I);

3. dem Agenten Wilhelm Schulte zu Essen in der Nacht vom 10/11. März ds. Js. mittels Einsteigens: 2 Körbe mit 600 Eiern, 1 Kübel gez. B. N. 200 Essen, mit ca. 15 Pfd. Butter, 1 braun lackirter Korb und 1 weißer Henkelkorb (S. 331—80 I);

4. dem Wirth Carl Knoth zu Stoppenberg in der

Nacht vom 16/17. März d. J. mittels Einbruchs: 1 Faltenhemden rothgez. C. K., 2 Dhd. Kragen, 8 Tischtücher gez. C. K., 18 Taschentücher desgl., 5 Handtücher desgl., 8 Servietten, 1 sechs-läufiger Revolver, 1 Spielboxe, 1 Frauenhemd, 1 schwarzer Filzhut, innenendig gez. C. K., 1 weißseidenes Halstuch und 2 Paar Manschettenknöpfe (S. 335—80 I);

5. dem Wirth Joseph Mathes zu Essen in der Nacht vom 13/14. März d. J. mittels Einsteigens: 1 dunkelblauer Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und Bundeinfassung, 1 hölzerne Pfeife mit geschnitztem Pferdekopf, 1 grau und weißes Damen-Umschlagtuch, 1 schwarzer Marktkorb, 1 Loth rosa Stidwolle, 1 Pfund Erbsen, 1 Wiberhemd, 1 Paar Herren-Zugstiefel und 1 Paar Damen-Zugstiefel (S. 342—80 I);

6. den Kaufleuten Wilhelm Salmon und Philipp Simons zu Essen in der letzten Zeit vor dem 10. März cr., von Waggonn am Rheinischen Bahnhofe hieselbst: 4 Ballen Lumpen und eine Menge Gußeisentheile (S. 348—80 I);

7. in der Nacht vom 14/15. März d. J. am Epidemienhaufe in Steele: 1 kupferne Pumpe (S. 353—80 I).

Jeder, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 1. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

360. 325. A. Regierungs-Collegium.

Der zum Regierungs- und Schulrath ernannte und der hiesigen königlichen Regierung überwiesene Herr Seminar-Director Hildebrand ist am 2. April c. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Giebe ist an die königliche Regierung zu Liegnitz versetzt worden.

B. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretair, Rechnungsrath Fick hieselbst den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

C. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: a. der Ackerer Egidius Hubert Dammer in Hinsbeck zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hinsbeck; und b. der Wilhelm Cüppers zu Eyll zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Neulerk umfassenden Standesamtsbezirks.

D. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Walbemar Luedorff zu Lüttringhausen ist die Konzession zur Anlage einer Filial-Apothek in Beyenburg, im Kreise Lennepe, erteilt worden.

Der Apotheker Franz Josef Küppers aus Coesfeld ist als Verwalter der Stapper'schen Apotheke in Rheinberg bestätigt worden.

Der Franziskanerin Fräulein Therese Neuerburg zu Bönns, im Kreise Neuß, ist die Erlaubniß zur Leitung der daselbst bestehenden Privat-Pflege-Anstalt für weib-

liche, unheilbare, ruhige Schwachsinnige erteilt worden.

Dem Babier Peter Mathias Ilberg zu M.-Glabbach ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne erteilt.

Der Hebamme Bertha Ganfer ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt in Düsseldorf erteilt worden.

E. Schul-Verwaltung.

Der Kaplan Schumacher zu Neuß ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschulen des I. und III. Bezirks zu Neuß, der Kaplan Esser daselbst zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschulen des II. Bezirks zu Neuß, der katholischen Schule zu Weizenberg und der katholischen Privatschulen in Neuß ernannt worden.

Angestellt im Monat März 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Bitter, Mathias, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 2. Bohle, Sophie, an der kath. Volkssch. in Birten. 3. Eichhoff, Johanna, an der ev. Volkssch. in Schermbeck. 4. Graebner, Helene, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 5. Hadmann, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Hardt. 6. Halbrock, Emma, an der ev. Volkssch. in Oberschwarzbach. 7. Heimann, August, an der ev. höhern Töchtersch. in Barmen. 8. Jammers, Laura, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 9. Keuffen, Sophie, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 10. Kühling, Maria, an der kath. Volkssch. in Gerresheim. 11. Noll, August, an der kath. Volkssch. in Oberhausen. 12. Pohlshörder, Elisabeth, an der kath. Volkssch. in Keppeln. 13. Rudolphi, Gertrud, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 14. Scherer, Sophie, an einer Volkssch. des Stadtkr. Crefeld. 15. Schmitz, Mathilde, an der kath. Volkssch. in Neulerk. 16. Stöckmann, Franz, an der kath. Volkssch. in Holthausen. 17. Weniger, Maria, an der ref. Volkssch. in Barmen. 18. Werner, Friedrich, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf.

b. definitiv:

1. Böhmer, Julius, an einer Volkssch. in Essen. 2. Brocker, Max, an der kath. Volkssch. in Borst. 3. Dertenkötter, Julia, an der kath. Volkssch. in Homberg. 4. Erdt, Ottilie, an der parität. Volkssch. in Solingen. 5. Gramse, Maria, an einer kath. Volkssch. in Mülheim a. d. Ruhr. 6. Hadmann, Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Bochold. 7. Hammacher, Hermann, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf. 8. Hande, Hermann, an der ev. höhern Töchterschule in Unterbarmen. 9. Janssen, Hermann, an der ev. Volkssch. in Itterbruch. 10. Kirchhoff, Christian, an einer ev. Volkssch. in Essen. 11. Klostermann, Hermann, an der kath. Martini-Volkssch. in Emmerich. 12. Lingen, Adam, an der ev. Volkssch. in Meigen. 13. Müller, Ibiling Wilhelm, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf. 14. Nische, Emma, an der evang. Volksschule in Schüttendelle. 15. Pabberg, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkr. Düsseldorf. 16. Sandgathe, Gertrud, an der kath.

Mädchen-Volksch. in Oberhausen. 17. Scheer, Wilhelm, an einer kath. Volksch. in M.-Gladbach. 18. Simon, Maria, an der kath. Mädchensch. in Wattmannstraße. 19. Simon, Mag, an der ev. Volksch. in Dorp. 20. Strauß, David, an der ev. Volksch. in Oberhaan. 21. Teich, Wilhelm, an einer ev. Volksch. in Mülheim a. d. Ruhr. 22. von der Thüsen, Adolf, an der ev. Volksch. in Reusrath. 23. Zwißers, Christine, an der ev. Volksch. in Honsberg.

361. 312. Personal-Chronik

der Königlichen General-Kommission zu Münster.
Der Special-Kommissarius, Regierungs-Assessor Hellweg zu Arnberg ist an die königliche Regierung zu Wiesbaden versetzt und sind die bisher im Collegium der königlichen General-Commission zu Münster beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessoren Freytag und Helfferich und zwar Ersterer in Siegen und Letzterer in Arnberg als Spezial-Kommissarien stationirt.

362. 318. Personalchronik

für den Monat März 1880.

1. Ernannet sind:

a. der Landgerichts-Rath Turnau zu Baderborn zum Kammergerichts-Rath, b. die Referendarien Rehr aus Münster, Budde von hier und Krönig aus Baderborn zu Gerichts-Assessoren, c. die Rechtsabdiatanten Holtmann zu Bochum, Emil Bachhausen zu Limburg a. d. Lenne, Wolfg. Geißler zu Burgsteinfurt, Jos. Thier zu Rees, Schulze zu Baderborn, Constanz Kindermann zu Dortmund, Wih. Bürger zu Holzwickede und Franz Doinet zu Bochum zu Referendarien, d. der Amtsgerichts-Assistent von der Nahmer zu Warendorf zum Secretair bei dem Amtsgericht in Nieheim, e. der Landgerichts-Assistent Müsing in Arnberg zum Secretair bei dem Amtsgericht in Duisburg, f. der Gerichtschreibergehilfe Herzog in Hörde zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgericht in Warendorf, g. der Gerichtschreibergehilfe Engelen in Essen zum Landgerichts-Assistenten bei dem Landgericht in Arnberg.

2. Versetzt sind:

a. der Landgerichts-Präsident Morsbach in König in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Dortmund, b. der Referendar Löffler zu Hechingen aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in

das hiesige, c. der Amtsrichter Wertshagen in Dinslaken an das Amtsgericht in Meserich, d. der Amtsrichter Büning in Borgentreich an das Amtsgericht in Dinslaken, e. der Referendar Goldbaum aus Breslau aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau in das hiesige.

3. Gestorben sind:

a. der Landgerichts-Rath Fluhme zu Münster, b. der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Seesemann zu Münster, c. der Amtsgerichts-Secretair Rohe zu Vorbeck. 4. dem Gerichtschreiber Secretair Eidel in Nieheim ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Hann, den 1. April 1880.

Der Präsident des Kgl. Oberlandesgerichts: Hartmann.

363. 328. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Beförderungen.

Krüger und Müller, Secretariats-Assistenten bei den Intendanturen des 7. Armee-Corps resp. der 14. Division zu Intendantur-Secretairen; Berndt, Zahlmeister-Asspirant vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11 zum Büreaudiatar bei der Intendantur des 7. Armee-Corps; Andorff, Lazareth-Verwaltungs-Inspector in Düsseldorf zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Versetzungen.

Hindenberg, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 15. Armee-Corps; Mertens, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 14. Armee-Corps; Poppe, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 5. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps; Hänike, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Constanz nach Minden; Nicolai, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Baderborn nach Torgau; Reusch, Kasernen-Inspector von Memel nach Baderborn; Boergmann, Kasernen-Inspector von Düsseldorf nach Lübben; Rohentohl, Kasernen-Inspector von Hannover nach Düsseldorf versetzt.

Verabschiedungen.

Fahrenkamp, Rechnungsrath und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Minden mit Pension in den Ruhestand versetzt.

364. 326.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 37 und 38 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1153	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neulouisendorf, Kreis Cleve. Einkommen: 1080 M. und verschiedene Vergütungen von 255 M. zc.	—
1154	Klassenlehrer an der evangelischen Wichlinghauser Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200—1350 M., für definitiv Angestellte 1500—1800 resp. 2100 M.	1/5
1181	Katholischer Klassenlehrer in der Bürgermeisterei Vorbeck bei Essen. Einkommen 1200 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 M. bis 1500 M. und freie Wohnung.	schleunigt

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Gesetz vom 27. Februar 1880 betreffend die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

16. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

365. 343. Polizei-Verordnung

betr. die Fischerei im Rhein und in der Lippe während der Frühjahrs-Schonzeit.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 3 bis 7, resp. §. 17 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 verordnen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, für den Umfang des Rheines und der Lippe, innerhalb der Grenzen des diesseitigen Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Der Fang von Lachsen und Lachsforellen ist während der Frühjahrs-Schonzeit (vom 10. April bis 9. Juni) an allen Tagen mit Ausnahme der Zeit von Sonnen-Untergang Samstags bis ebendahn Sonntags gestattet.

§. 2. Der Fang von Finten, Maifischen und Stinten ist während der genannten Schonzeit an allen Tagen außer von Sonnen-Untergang Freitags bis ebendahn Sonntags gestattet.

§. 3. Der Fang aller übrigen Fische ist während der Frühjahrs-Schonzeit in den genannten Flüssen nur von Sonnen-Untergang Montags bis ebendahn Donnerstags, jedoch mit Ausschluß aller derjenigen, auch sonst erlaubten Fangmittel, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören, gestattet.

§. 4. Der Betrieb der Fischerei mittelst ständiger Vorrichtungen und schwimmender oder an dem Ufer oder Flußbett befestigter oder verankerter Netze oder Reusen ist während der genannten Schonzeit verboten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht die im Reichsstrafgesetzbuch §. 296 und §. 370, 4, sowie die im Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §§. 49 ff. und die im §. 16 der Allerh. Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1877 angeordneten höheren Strafen Platz greifen, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Die Königl. Landrathsämter der an den Rhein und die Lippe angrenzenden Land- und Stadtkreise werden mit der sofortigen Republication dieser Verordnung in den Kreis- und Localblättern beauftragt.

Düsseldorf, den 10. April 1880. I. III. A. 1667.

